



ONLINEKOMMENTAR
DER FREI ZUGÄNLICHE
RECHTSKOMMENTAR

KOMMENTIERUNG ZU

Art. 26 DSG

Eine Kommentierung von Martin Steiger

Herausgegeben von Thomas Steiner / Anne-Sophie Morand / Daniel Hürlimann

Stand der Bearbeitung: 28.08.2023

PDF erstellt am: 05.10.2026

DOI: 10.17176/20230828-200605-0

ZITIERVORSCHLAG

Martin Steiger, Kommentierung zu Art. 26 DSG, in: Thomas Steiner/Anne-Sophie Morand/Daniel Hürlimann (Hrsg.), Onlinekommentar zum Bundesgesetz über den Datenschutz

Kurzzitat: OK-Steiger, N. XXX zu Art. 26 DSG.

Art. 26 Einschränkungen des Auskunftsrechts

¹ Der Verantwortliche kann die Auskunft verweigern, einschränken oder aufschieben, wenn:

- a. ein Gesetz im formellen Sinn dies vorsieht, namentlich um ein Berufsgeheimnis zu schützen;
- b. dies aufgrund überwiegender Interessen Dritter erforderlich ist; oder
- c. das Auskunftsgesuch offensichtlich unbegründet ist, namentlich wenn es einen datenschutzwidrigen Zweck verfolgt, oder offensichtlich querulatorisch ist.

² Darüber hinaus ist es in den folgenden Fällen möglich, die Auskunft zu verweigern, einzuschränken oder aufzuschieben:

- a. Der Verantwortliche ist eine private Person und die folgenden Voraussetzungen sind erfüllt:

Überwiegende Interessen des Verantwortlichen erfordern die Massnahme.

Der Verantwortliche gibt die Personendaten nicht Dritten bekannt.

- b. Der Verantwortliche ist ein Bundesorgan, und eine der folgenden Voraussetzungen ist erfüllt:

Die Massnahme ist wegen überwiegender öffentlicher Interessen, insbesondere der inneren oder der äusseren Sicherheit der Schweiz, erforderlich.

Die Mitteilung der Information kann eine Ermittlung, eine Untersuchung oder ein behördliches oder gerichtliches Verfahren gefährden.

³ Unternehmen, die zum selben Konzern gehören, gelten nicht als Dritte im Sinne von Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 2.

⁴ Der Verantwortliche muss angeben, weshalb er die Auskunft verweigert, einschränkt oder aufschiebt.

GLIEDERUNG

In Kürze	4
I. Allgemeines.....	4
II. Einschränkungsarten (Abs. 1 u. 2)	4
III. Einschränkungsgründe (Abs. 1–3)	5
A. Gesetzliche Pflichten, insbesondere Berufsgeheimnisse (Abs. 1 lit. a)	5
B. Überwiegende Interessen Dritter (Abs. 1 lit. b)	6
C. Offensichtliche Unbegründetheit oder offensichtliches Querulantentum (Abs. 1 lit. c)	6
D. Überwiegende Interessen von privaten Verantwortlichen (Abs. 2 lit. a u. Abs. 3)	7
E. Überwiegende Interessen von Bundesorganen (Abs. 2 lit. b)	7
IV. Begründungspflicht (Abs. 4).....	8
Literaturverzeichnis.....	8

IN KÜRZE

Art. 26 DSGVO regelt die möglichen Einschränkungen des Auskunftsrechts der betroffenen Personen. Die oder der Verantwortliche kann die Auskunft aus verschiedenen Gründen aufschieben, einschränken oder verweigern. Als Einschränkungsgründe kommen insbesondere gesetzliche Pflichten wie Berufsgeheimnisse, überwiegende Interessen Dritter und offensichtliche Unbegründetheit oder offensichtliches Querulantenverhalten in Frage. Private Verantwortliche können sich auf ihre überwiegenden eigenen Interessen berufen, Bundesorgane auf überwiegende öffentliche Interessen. Einschränkungen müssen verhältnismässig sein und im Einzelfall geprüft sowie gegenüber der betroffenen Person begründet werden.

I. ALLGEMEINES

- 1 Das Auskunftsrecht der betroffenen Personen gemäss Art. 25 DSGVO besteht in den **Grenzen** von Art. 26 f. DSGVO. Die Auskunft kann von der oder dem Verantwortlichen aus verschiedenen Einschränkungsgründen aufgeschoben, eingeschränkt oder verweigert werden (Art. 26 DSGVO). Medien dürfen sich auf weitere Gründe berufen, um die Auskunft einzuschränken (Art. 27 DSGVO).
- 2 Die «kann»-Bestimmung erweckt den *Eindruck*, Verantwortliche könnten frei entscheiden, ob sie die Auskunft einschränken. Das ist aber nicht der Fall, denn häufig können Verantwortliche **verpflichtet** sein, die Auskunft einzuschränken. Art. 26 Abs. 1 DSGVO nennt gesetzliche Pflichten (lit. a), überwiegende Interessen Dritter (lit. b) und offensichtliche Unbegründetheit (lit. c) als Gründe. Weitere Gründe nennt Art. 26 Abs. 2 DSGVO in Abhängigkeit davon, ob die oder der Verantwortliche eine private Person (lit. a) oder ein Bundesorgan (lit. b) ist (vgl. N. 8 ff. unten).

II. EINSCHRÄNKUNGSARTEN (ABS. 1 U. 2)

- 3 Die Auskunft kann aufgeschoben, eingeschränkt oder verweigert werden (Art. 26 Abs. 1 u. 2 DSGVO). Die Einschränkung muss, auch gemäss Art. 6 Abs. 2 DSGVO und Art. 36 Abs. 3 BV, **verhältnismässig** sein, das heisst erforderlich, geeignet und angemessen bzw. verhältnismässig im engeren Sinn.¹ Die Einschränkung muss insbesondere in Form und Umfang sowie in zeitlicher Hinsicht tauglich sein, das angestrebte Ziel zu erreichen.²
- 4 Bei einer **Verweigerung** wird *gar keine* Auskunft erteilt. Die betroffene Person, die um Auskunft ersucht, erhält zeitlich unbefristet keinerlei Auskunft. Die oder der Verantwortliche teilt der betroffenen Person nicht mit, ob Personendaten über sie bearbeitet werden (Art. 25 Abs. 1 DSGVO). Wenn die Verweigerung zeitlich befristet ist, handelt es sich um einen Aufschub (vgl. N. 6 unten).
- 5 Bei einer **Einschränkung** wird nur *teilweise* Auskunft erteilt, zum Beispiel durch Schwärzen von bestimmten Angaben. Die Einschränkung kann auch bedeuten, dass ganz oder teilweise Auskunft erteilt wird, die Auskunft aber mit Auflagen verbunden ist. Eine solche Auflage kann darin bestehen, dass die mitgeteilten Angaben keinen Dritten zugänglich gemacht und nicht veröffentlicht werden dürfen.³ Die oder der Verantwortliche kann von der betroffenen Person, die um Auskunft ersucht, die vorgängige Bestätigung der Einhaltung von Auflagen verlangen, auch in Form einer Geheimhaltungsvereinbarung.⁴ Eine weitergehende Absicherung, zum Beispiel durch Vereinbarung

1. Vgl. auch BGE 125 III 473 E. 4c.

2. SHK-Husi-Stämpfli, Art. 26 DSGVO N. 10.

3. SHK-Husi-Stämpfli, Art. 26 DSGVO N. 7.

4. Rosenthal/Jöhri, Art. 9 aDSG N. 4.

einer Vertragsstrafe bei einer verantwortlichen privaten Person oder durch eine Strafandrohung gemäss Art. 292 StGB bei einem verantwortlichen Bundesorgan dürfte mit Blick auf die Verhältnismässigkeit (vgl. N. 3 oben) nur ausnahmsweise zulässig sein. Die eingeschränkte Auskunftserteilung einschliesslich allfälliger Auflagen kann zeitlich befristet sein. In diesem Fall handelt es sich um einen Aufschub (vgl. N. 6).

- 6 Bei einem **Aufschub** wird die Auskunft ganz oder teilweise nicht innert Frist (Art. 25 Abs. 7 DSG), sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt erteilt. Bei einem verantwortlichen Bundesorgan beispielsweise kann die Auskunftserteilung aufgeschoben werden, um die freie Meinungs- und Willensbildung nicht zu beeinträchtigen.⁵
- 7 Im Gegensatz zu Art. 9 Abs. 3 aDSG regelt Art. 26 DSG nicht, wie beim **Wegfall von Einschränkungsgründen** zu verfahren ist. Gemäss Art. 9 Abs. 3 aDSG musste ein *Bundesorgan* die Auskunft in diesem Fall erteilen, sofern die Auskunftserteilung nicht unmöglich oder nur mit einem unverhältnismässigen Aufwand möglich war. Für verantwortliche Bundesorgane ist davon auszugehen, dass diese grundsätzliche Pflicht zur Wiedererwägung weiterhin gilt.⁶ Hingegen ist eine Pflicht zur nachträglichen Beantwortung bei privaten Verantwortlichen nur zurückhaltend anzunehmen, nämlich sachlogisch beim Aufschub.⁷

III. EINSCHRÄNKUNGSGRÜNDE (ABS. 1–3)

- 8 Art. 26 Abs. 1–3 DSG zählen **abschliessend** die möglichen Einschränkungsgründe auf. Sofern kein Einschränkungsgrund vorliegt, darf die Auskunft auf keine mögliche Art (vgl. N. 3 ff. oben) eingeschränkt werden. Wenn mehr als ein Einschränkungsgrund vorliegt, können sich die Verantwortlichen auf alle vorliegenden Einschränkungsgründe berufen.⁸ Auf die Einschränkungsgründe gemäss Art. 26 Abs. 1 DSG dürfen sich alle Verantwortlichen berufen. Die Einschränkungsgründe gemäss Art. 26 Abs. 2 DSG unterscheiden zwischen verantwortlichen privaten Personen und Bundesorganen. Art. 26 Abs. 3 DSG betrifft nur private Personen. Ob eine Verantwortliche oder ein Verantwortlicher als Bundesorgan gilt, bestimmt sich nach Art. 5 lit. i DSG.⁹

A. Gesetzliche Pflichten, insbesondere Berufsgeheimnisse (Abs. 1 lit. a)

- 9 Dieser Einschränkungsgrund greift gemäss dem Wortlaut ausschliesslich bei Pflichten gemäss einem **Gesetz im formellen Sinn**. Dieser Einschränkungsgrund wurde, abgesehen von der nun ausdrücklichen Erwähnung von Berufsgeheimnissen, aus Art. 9 Abs. 1 lit. a aDSG übernommen. Gesetzliche Pflichten gemäss einer Verordnung genügen im Umkehrschluss nicht. Ob die Auskunft mit Verweis auf das allgemeine Amtsgeheimnis eingeschränkt werden kann, ist im Einzelfall zu prüfen.¹⁰
- 10 Die Pflicht muss sich im Übrigen auf die Einschränkung der Auskunft gegenüber den **betroffenen Personen** beziehen. Gesetzliche Bestimmungen, welche den Zugang zu Personendaten *generell* ausschliessen, sind nicht einschlägig.¹¹ Eine Anwältin oder ein Anwalt beispielsweise kann sich gegenüber Dritten auf das Berufsgeheimnis unter anderem gemäss Art. 13 BGFA berufen, nicht aber gegenüber einer Mandantin oder einem Mandanten als betroffene Person.¹²

5. Vgl. auch Art. 7 Abs. 1 lit. a BGÖ; SHK-Husi-Stämpfli, Art. 26 DSG N. 9.

6. So auch SHK-Husi-Stämpfli, Art. 26 DSG N. 42.

7. A.M.: SHK-Husi-Stämpfli, Art. 26 DSG N. 43.

8. Rosenthal/Jöhri, Art. 9 aDSG N. 1.

9. Vgl. zum Ganzen SHK-Husi-Stämpfli, Art. 26 DSG N. 4.

10. SHK-Husi-Stämpfli, Art. 26 DSG N. 11.

11. SHK-Husi-Stämpfli, Art. 26 DSG N. 14.

12. Vgl. auch Rosenthal, Jusletter, Rz. 128.

B. Überwiegende Interessen Dritter (Abs. 1 lit. b)

- 11 Daten bzw. Informationen müssen sich nicht allein auf eine betroffene Person, die um Auskunft ersucht, beziehen. Ein **Bezug** kann auch zu anderen betroffenen Personen (Art. 5 lit. b DSG), aber auch zu sonstigen Dritten bestehen, zum Beispiel zu juristischen Personen. Als Dritte gelten beispielsweise Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der oder des Verantwortlichen. Ein solcher Bezug und damit allenfalls Interessen Dritter sind sogar möglich, ohne dass Personendaten über solche Dritte betroffen sind. So könnte eine Dritte oder ein Dritter, über den die oder der Verantwortliche keine Personendaten bearbeitet, dennoch ein Interesse haben, dass die Auskunft gegenüber einer um Auskunft ersuchenden Person eingeschränkt wird.
- 12 Wenn Interessen Dritter betroffen sind, muss die oder der Verantwortliche prüfen, ob *überwiegende* Interessen bestehen, und falls ja, ob diese überwiegenden Interessen eine Einschränkung der Auskunft erfordern. Die Prüfung einschliesslich **Interessenabwägung** muss im Einzelfall erfolgen. Die Erforderlichkeit von *überwiegenden* Interessen zeigt, dass die Interessen der betroffenen Person, die Auskunft verlangt, nicht per se überwiegen.¹³ Die Interessen der jeweiligen Dritten an der eingeschränkten Auskunft müssen im Umkehrschluss überwiegen, das heisst, es muss eine «gewisse Erheblichkeit der Beeinträchtigung der Position der bzw. des Dritten vermutet werden können».¹⁴ Der Einschränkungsgrund wurde unverändert aus Art. 9 Abs. 1 lit. b aDSG übernommen. Die Ausnahme besteht gleichermassen für die Informationspflicht gemäss Art. 20 Abs. 3 lit. a DSG.

C. Offensichtliche Unbegründetheit oder offensichtliches Querulantum (Abs. 1 lit. c)

- 13 Gemäss Art. 26 Abs. 1 lit. c DSG darf die Auskunft eingeschränkt werden, wenn das Auskunftsgesuch offensichtlich **unbegründet** ist, namentlich, wenn es einen datenschutzwidrigen Zweck verfolgt, oder offensichtlich **querulatorisch** ist. Diese Einschränkungsgründe stellen eine *Neuerung* gegenüber den Einschränkungsgründen gemäss Art. 9 aDSG dar und wurden im Rahmen der parlamentarischen Debatte ergänzt, auch gestützt durch Rechtsprechung.¹⁵ Missbräuchliche Auskunftersuchen sollen auch an dieser Stelle verhindert werden.
- 14 Diese Einschränkungsgründe sind **eng auszulegen**. Die oder der Verantwortliche darf nicht ohne Weiteres annehmen, ein Auskunftsgesuch sei offensichtlich unbegründet oder offensichtlich querulatorisch. Als offensichtlich querulatorisch gilt insbesondere, wenn Auskunftersuchen offensichtlich den Zweck haben, «einen Verantwortlichen zu plagen oder zu beüben (etwa durch Wiederholungen oder im Wissen um die Nutzlosigkeit der Auskünfte)».¹⁶ Als offensichtlich unbegründet gilt, wenn mit einem Auskunftersuchen *nicht* versucht wird, Datenschutzrechte zu beanspruchen oder datenschutzrechtlich motivierte Transparenz zu schaffen.¹⁷
- 15 Wenn ein Auskunftsgesuch tatsächlich offensichtlich unbegründet oder offensichtlich querulatorisch ist, muss die für die betroffene Person *günstigste* Lösung gewählt werden.¹⁸ Die gewählte Lösung, insbesondere Aufschub oder Einschränkung statt Verweigerung, muss verhältnismässig sein (vgl. N. 3 oben).

13. Rosenthal/Jöhri, Art. 9 aDSG N. 1.

14. SHK-Husi-Stämpfli, Art. 26 DSG N. 17.

15. BGer 4A_125/2020 vom 10.12.2020; vgl. Art. 25 Rz. 7 zum Ganzen.

16. Rosenthal, Jusletter, Rz. 125.

17. Rosenthal, Jusletter, Rz. 125.

18. Rosenthal/Jöhri, Art. 9 aDSG N. 4; SHK-Husi-Stämpfli, Art. 26 DSG N. 19.

D. Überwiegende Interessen von privaten Verantwortlichen (Abs. 2 lit. a u. Abs. 3)

- 16 Private Verantwortliche dürfen die Auskunft über die Gründe von Art. 26 Abs. 1 DSGVO hinaus einschränken, wenn die eigenen Interessen die Interessen der betroffenen Person, die um Auskunft ersucht, überwiegen (Ziff. 1) *und* die betreffenden Daten keinen Dritten bekanntgegeben werden (Ziff. 2). Diese Voraussetzungen gelten *kumulativ*. Die Prüfung einschliesslich allfälliger **Interessenabwägung** muss im Einzelfall erfolgen (vgl. auch N. 12 oben). Die Bestimmung entspricht inhaltlich Art. 9 Abs. 4 aDSG und besteht genauso als Ausnahme für die Informationspflicht (Art. 20 Abs. 3 lit. c DSGVO).
- 17 Als allenfalls überwiegende **Eigeninteressen** in Frage kommen beispielweise Daten, die dem Schutz vor Diebstählen in einem Warenhaus dienen, der Schutz von Fabrikations- und Geschäftsgeheimnissen oder ein hoher finanzieller Aufwand¹⁹, wobei bei Letzterem eine Kostenbeteiligung gemäss Art. 26 Abs. 6 DSGVO zu prüfen ist.
- 18 Daten, die keinen Dritten bzw. keinen «echten» Dritten²⁰ bekanntgegeben werden, das heisst **interne Daten**, sind grundsätzlich Daten, die nur an Personen bekanntgegeben werden, die zur selben Organisations- oder Unternehmensstruktur, also *nicht* zu einer anderen Organisations- oder Unternehmensstruktur gehören und mit der Datenbearbeitung allenfalls andere Zwecke als der Verantwortliche verfolgen.²¹ Im Rahmen der parlamentarischen Debatte wurde mit Art. 26 Abs. 3 DSGVO ein **Konzernprivileg** geschaffen, wonach Unternehmen, die zum selben Konzern gehören, nicht als Dritte im Sinn von Art. 26 Abs. 2 lit. a Ziff. 2 DSGVO gelten (genauso für die Informationspflicht; Art. 20 Abs. 3 lit. c Ziff. 2 i.V.m. Abs. 4 DSGVO). Das aDSG kannte noch keine solche Privilegierung und Konzerngesellschaften galten als Dritte.²²
- 19 Die Ausnahme gilt *auch* für Unternehmen im **Ausland**, die zum selben Konzern gehören.²³ Im Übrigen gelten für die Bekanntgabe von Daten an Konzerngesellschaften im Ausland die anwendbaren datenschutzrechtlichen Pflichten, zum Beispiel für die Bekanntgabe von Personendaten ins Ausland (Art. 16 f. DSGVO).
- 20 **Auftragsbearbeiterinnen und Auftragsbearbeiter** gemäss Art. 5 lit. k DSGVO gelten nicht als Dritte (vgl. auch Art. 9 u. 24 Abs. 4 DSGVO).

E. Überwiegende Interessen von Bundesorganen (Abs. 2 lit. b)

- 21 Bundesorgane als Verantwortliche dürfen die Auskunft über die Gründe von Art. 26 Abs. 1 DSGVO hinaus einschränken, wenn **öffentliche Interessen** die Interessen der betroffenen Person, die um Auskunft ersucht, überwiegen (Ziff. 1) *oder* wenn die Auskunft eine Ermittlung, eine Untersuchung oder ein gerichtliches **Verfahren** gefährden (Ziff. 2). Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen Art. 9 Abs. 2 aDSG und besteht genauso als Ausnahme für die Informationspflicht (Art. 20 Abs. 3 lit. d DSGVO).
- 22 Ziff. 1 nennt insbesondere die innere oder äussere Sicherheit der Eidgenossenschaft als mögliches überwiegendes öffentliches Interesse, dessen Wahrung eine Einschränkung der Auskunft erfordern kann. Die Nennung ist beispielhaft, das heisst **alle öffentlichen Interessen** kommen als Einschränkungsgrund in Frage, *sofern* sie überwiegen und die Einschränkung zur entsprechenden Interessenwahrung erforderlich ist. Weitere öffentliche Interessen, die in Frage kommen, sind – auch

19. SHK-Husi-Stämpfli, Art. 26 DSGVO N. 21.

20. Rosenthal/Jöhri, Art. 9 aDSG N. 15.

21. Rosenthal/Jöhri, Art. 9 aDSG N. 7; SHK-Husi-Stämpfli, Art. 26 DSGVO N. 24.

22. Rosenthal/Jöhri, Art. 9 aDSG N. 16; vgl. auch Rosenthal, Jusletter, Rz. 126 f.

23. Vgl. auch Rosenthal/Jöhri, Art. 9 aDSG N. 16.

in Anlehnung an Art. 7 Abs. 1 BGÖ – beispielsweise die freie Meinungs- und Willensbildung von Behörden, gerichtlichen Instanzen und anderen öffentlichen Organen, die zielkonforme Durchführung konkreter behördlicher Massnahmen, die aussenpolitischen Interessen oder die internationalen Beziehungen der Schweiz, die Beziehungen zwischen dem Bund und den Kantonen oder die wirtschafts-, geld- und währungspolitischen Interessen der Schweiz.²⁴

- 23 Ziff. 2 nennt als weiteren Einschränkungsgrund die mögliche **Gefährdung** einer Ermittlung, einer Untersuchung oder eines behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens. Dieser Einschränkung gilt nur, sofern und soweit das DSG *überhaupt* für solche Untersuchungen und Verfahren anwendbar ist (Art. 2 Abs. 3 DSG). In der Literatur wird vertreten, dass interne Untersuchungen, welche beispielsweise einem Disziplinarverfahren vorangehen, unter diese Bestimmung fallen könnten.²⁵
- 24 Für beide Einschränkungsgünde muss eine Prüfung einschliesslich allfälliger **Interessenabwägung** im Einzelfall erfolgen (vgl. auch N. 12 u. 16 oben).

IV. BEGRÜNDUNGSPFLICHT (ABS. 4)

- 25 Die oder der Verantwortliche muss die Einschränkung der Auskunft gegenüber der betroffenen Person begründen, so wie bereits bislang in Art. 9 Abs. 5 aDSG vorgesehen. Die **Begründung** muss der betroffenen Person ermöglichen, den Grund oder die Gründe der Einschränkung *nachzuvollziehen* und auf ihre Rechtmässigkeit zu prüfen. Bei verantwortlichen Bundesorganen ist die Einschränkung mindestens auf Gesuch der betroffenen Person in Form einer anfechtbaren Verfügung zu verfügen (Art. 5 VwVG).²⁶ Für die erfolgte Begründung besteht keine Aufbewahrungspflicht, doch ist eine Aufbewahrung der entsprechenden Kommunikation mit der betroffenen Person aus Beweisgründen für die oder den Verantwortlichen naheliegend.²⁷
- 26 Die **Beweislast** für den oder die Einschränkungsgünde liegt bei der oder dem Verantwortlichen, *auch* in Bezug auf die Verhältnismässigkeit.²⁸ Bei missbräuchlichen Auskunftersuchen gemäss Art. 26 Abs. 1 lit. c DSG genügt es zu zeigen, dass ein Auskunftersuchen «offensichtlich in relevanter Weise einem Zweck dient, der *nicht* den Datenschutz betrifft»²⁹, was eine Beweiserleichterung darstellt.

LITERATURVERZEICHNIS

Bundesamt für Justiz: Verordnung über den Datenschutz (Datenschutzverordnung, DSV), Erläuternder Bericht vom 31.8.2022 (zit. BJ, Bericht).

Husi-Stämpfli Sandra, Kommentierung zu Art. 26 DSG in: Baeriswyl Bruno/Pärli Kurt/Blonski Dominika (Hrsg.), Stämpflis Handkommentar, Datenschutzgesetz, 2. Aufl., Bern, 2023 (zit. SHK-Husi-Stämpfli, Art. 26 DSG).

Rosenthal David, Das neue Datenschutzgesetz, Jusletter vom 16.11.2020 (zit. Rosenthal, Jusletter).

Rosenthal David/Jöhri Yvonne, Handkommentar zum Datenschutzgesetz und weiteren, ausgewählten Bestimmungen, Zürich 2008 (zit. Rosenthal/Jöhri, Art. 9 aDSG).

24. Vgl. ausführlich SHK-Husi-Stämpfli, Art. 26 DSG N. 27 ff.

25. SHK-Husi-Stämpfli, Art. 26 DSG N. 35.

26. Vgl. SHK-Husi-Stämpfli, Art. 26 DSG N. 38.

27. BJ, Bericht, S. 16.

28. SHK-Husi-Stämpfli, Art. 26 DSG N. 41; Rosenthal, Jusletter, Rz. 129.

29. Rosenthal, Jusletter, Rz. 125.